

RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Gloggnitz

über die Förderung von Arztordinationen

Die Stadtgemeinde Gloggnitz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen für die Gründung bzw. Übernahme von Ordinationen durch Ärztinnen/Ärzte.

I.

Allgemeine Beschreibung/Förderungsvoraussetzungen

1. Präambel

Ziel des Förderprogrammes ist es die Ansiedelung von Ärzten/Ärztinnen zu fördern und somit die Gründung bzw. Übernahme von Ordinationen finanziell zu unterstützen.

2. Förderungswerber

Förderungswerber sind Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen/Fachärzte, die eine Ordination in der Stadtgemeinde Gloggnitz eröffnen.

3. Fördervoraussetzungen

Förderungswürdig ist, wer

- a) die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt abgeschlossen hat, und
- sich bereit erklärt, die Tätigkeit als Ärztin/Arzt in Gloggnitz mindestens 5 Jahre aufrecht zu erhalten.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Förderung

Die Förderung besteht aus einem Sockelbetrag und Zuschlägen bis zu einer Höhe von insgesamt 25.000 Euro. Sie wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und Vorlage der geforderten Nachweise gewährt.

Zuschläge gemäß Punkt 4.2. lit. b bis c können auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden.

4.2 Höhe der Förderung

Jeder Förderungswerberin/jedem Förderungswerber wird ein Sockelbetrag von 5.000 Euro gewährt. Dieser kann sich um nachstehende Zuschläge erhöhen:

- a) 10.000 Euro, wenn der/die Förderungswerber/in Allgemeinmediziner/in mit § 2-Kassenvertrag für eine Planstelle in Gloggnitz ist, wobei die Förderung für Kassenvertragsabschlüsse ab dem 01.10.2024 gewährt wird. Dieser Zuschlag erhöht sich um weitere 5.000 Euro, wenn die gegenständliche Planstelle für Allgemeinmedizin erst anlässlich der dritten Ausschreibung durch die Niederösterreichische Ärztekammer übernommen wird;
- b) 5.000 Euro, wenn der/die Förderungswerber/in einen Werkvertrag als Gemeindeärztin/Gemeindearzt oder Schulärztin/Schularzt mit der Stadtgemeinde Gloggnitz abschließt, sowie weitere 5.000 Euro, wenn sich der/die Förderungswerber/in in einem Werkvertrag als Totenbeschauorgan verpflichtet;
- c) 5.000 Euro, wenn der/die Förderungswerber/in sich bereit erklärt, die Bewohnerinnen/Bewohner umliegender Altenwohn- oder Pflegeheime ärztlich zu betreuen.

Der höchstmögliche Förderbetrag ist auf 25.000 Euro begrenzt.

II.

Antragstellung/Auszahlung

1. Antragstellung

Formloses Ansuchen an die Stadtgemeinde unter Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Falls anwendbar, Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin
- Falls anwendbar, Kopie des abgeschlossenen § 2 – Kassenvertrages für eine Planstelle für Allgemeinmedizin in Gloggnitz

- Falls anwendbar, Kopie des Werkvertrages als Gemeindeärztin/Gemeindearzt, allenfalls Kopie eines Werkvertrages als zusätzliches Totenbeschauorgan (Punkt 4.2. lit. b)
- Falls anwendbar, Zustimmungserklärung über die Bereitschaft zur ärztlichen Betreuung der Bewohnerinnen/Bewohner eines oder mehrerer umliegenden Altenwohn- oder Pflegeheime(s) (Punkt 4.2. lit. c)

Der Antrag wird erst nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen bearbeitet.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Bewilligung und Auszahlung

Die Förderung wird durch die Stadtgemeinde Gloggnitz genehmigt. Die Auszahlung erfolgt auf das bekannt gegebene Konto.

III.

Rückzahlung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Gemeindegebiet von Gloggnitz weniger als fünf Jahre aufrechterhalten wird. Zuschläge sind zurückzuzahlen, wenn der jeweilige Umstand, der zur Gewährung des Zuschlages geführt hat (z.B. Tätigkeit als Totenbeschauorgan) binnen fünf Jahren ab Zuerkennung der Förderung wegfällt.

In diesem Fall ist der/die Förderungswerber/in zur Rückzahlung eines aliquoten Teils der ausbezahnten Förderung verpflichtet. Der rückzuerstattende Betrag vermindert sich für jeden vollen Monat der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Gloggnitz um 1/60 des vollen Betrages.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn der/die Förderungswerber/in die vorzeitige Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit nicht zu vertreten hat oder besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01. Oktober 2024 in Kraft.